

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

DAS BAYERISCHE KONKORDAT VON 1924

Grundlage des Staat-Kirche-Verhältnisses seit 100 Jahren

VON FERDINAND JOSEF MÜLLER

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/286](https://doi.org/10.5282/nomokanon/286)

veröffentlicht am 09.01.2025

DAS BAYERISCHE KONKORDAT VON 1924

Grundlage des Staat-Kirche- Verhältnisses seit 100 Jahren

FERDINAND JOSEF MÜLLER

Zusammenfassung: Aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums beleuchtet der Artikel die historischen Hintergründe, die Entstehungsgeschichte, die staatskirchenrechtlichen Inhalte und die Weiterentwicklung des Bayerischen Konkordats von 1924/25. Dieses war in Deutschland das erste Konkordat nach dem Ende der Monarchie 1918 und der Promulgation des Codex Iuris Canonici von 1917. Dem Heiligen Stuhl gelang es weitgehend, Maximalforderungen im Sinne des Kirchenrechts durchzusetzen, weil sich der Freistaat Bayern unbedingt einen möglichst großen Rest an Souveränität beziehungsweise Föderalität innerhalb der Weimarer Republik bewahren wollte. Da das Konkordat bis heute die rechtliche Basis des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Bayern darstellt, können aktuelle Herausforderungen im bayerischen Staatskirchenrecht nur mit Kenntnis dieses Konkordats verstanden werden.

Summary: On the occasion of its 100th anniversary, the article examines the historical background, the origins, the content of state-church law, and the further development of the Bavarian Concordat of 1924/25. This was the first concordat in Germany to be concluded after the end of the monarchy in 1918 and the promulgation of the Codex Iuris Canonici in 1917. The Holy See largely succeeded in enforcing its maximal demands in line with canon law, as the Free State of Bavaria was determined to preserve as much sovereignty or federalism as possible within the Weimar Republic. Since the Concordat remains the legal foundation of the relationship between state and church in Bavaria to this day, current challenges in Bavarian state-church law can only be understood with knowledge of this Concordat.

1 Historischer Hintergrund: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert

Die revolutionären Umbrüche am Ende des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts führten im heutigen Deutschland zur Säkularisation der Reichskirche (1803) sowie zum Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806).¹ Daher mussten auch die kirchlichen Verhältnisse neu geordnet werden.² Diese Reorganisation der kirchlichen Strukturen erfolgte durch Konkordate oder

¹ Vgl. als grundlegender Überblick: *Weitlauff, Manfred*, Der Staat greift nach der Kirche. Die Säkularisation von 1802/03 und ihre Folgen, in: Ders. (Hg.), *Kirche im 19. Jahrhundert*, Regensburg 1998, 15-53; vgl. für Bayern zudem: *Schmid, Alois* (Hg.), *Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?*, München 2003; *Maier, Hans*, Was war die Säkularisation und wie lief sie ab? Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Folgen, in: Marré, Heiner / Schümmelfeder, Dieter / Kämper, Burkhard (Hg.), *Säkularisation und Säkularisierung 1803-2003* (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 38), Münster 2004, 7-30.

² Vgl. *Hausberger, Karl*, Von der Reichskirche zur „Papstkirche“? Die kirchlich-religiösen Folgen der Säkularisation, in: Schmid, *Säkularisation in Bayern* (Anm. 1), 272-298, 281-287.

vergleichbare Verträge.³ In der Folge schloss das Königreich Bayern 1817 ein Konkordat, das aufgrund von Unstimmigkeiten erst 1821 in Kraft gesetzt werden konnte.⁴ Es enthielt unter anderem die Neuumschreibung der bayerischen Bistümer und sicherte dem König vor allem das Recht, die bayerischen Bischöfe zu nominieren.⁵

Mit dem Ende der Monarchie 1918 stellte sich die Frage nach der Fortgeltung des Konkordats von 1817. Schließlich gab es keinen König mehr, welcher der eigentliche Vertragspartner gewesen war. Außerdem lehnten der Papst und die römische Kurie den bayerischen Vorschlag, die Rechte des Königs auf die neue demokratische Regierung zu übertragen, ab und sahen die Gültigkeit des Konkordats als nicht mehr gegeben.⁶ Hinzu kam, dass Bayern seit 1919 zur Weimarer Republik gehörte. Damit stellte sich zusätzlich die Frage, ob Bayern als Bundesland überhaupt berechtigt sei, für sich ein Konkordat zu schließen (vgl. Art. 6 § 1 und Art. 78 WRV). Kirchlicherseits trat vor allem Eugenio Pacelli, der damalige Nuntius in München und spätere Papst Pius XII., für ein neues Konkordat ein.⁷ Er wollte die Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 anwenden, insbesondere die Ernennung der Bischöfe durch den Papst.⁸ Für die Kirche war der Art. 137 WRV für die Entscheidung, ein neues Konkordat anzustreben, ausschlaggebend, denn dieser besagte, dass die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten in Eigenverantwortung regeln.⁹ Und darin wurde von kirchlicher Seite, insbesondere von Pacelli, die Chance gesehen, Kompetenzen, die bisher der Staat hatte beziehungsweise die man sich mit dem Staat teilte, in die Alleinzuständigkeit der Kirche zu ziehen.¹⁰

3 Vgl. die entsprechenden Dokumente in: Huber, Ernst R. / Huber, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, besonders 169-308; *Busley, Hermann-Joseph*, Bayerisches Konkordat, 1924 (Ältere Konkordate), 02.06.2009, in: Historisches Lexikon Bayerns, at: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerisches_Konkordat,_1924 (03.12.2024) [mit Quellen- und Literaturhinweisen].

4 Vgl. *Doeberl, Anton*, Die Bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807, München-Freising 1924; Übereinkunft zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1817, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 170-177; Entschliebung König Maximilian Josephs, den Vollzug des Concordats betreffend vom 15. September 1821 (Tegernseer Erklärung), in: Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 196; *Hausberger, Karl*, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien. I. Historische Abteilung 23), St. Ottilien 1983; *Listl, Josef*, Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988, in: Brandmüller, Walter (Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 427-463, 447; *Busley*, Bayerisches Konkordat (Das Bayerische Konkordat von 1817) (Anm. 3); zuletzt: *Hohl, Heinrich*, Das Bayerische Konkordat von 1817/21. Eine historische Untersuchung mit kanonistisch-staatskirchenrechtlichem Fokus (Adnotationes in Ius Canonicum 61), Lausanne 2024.

5 Vgl. Übereinkunft zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1817, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 171 (Art. 2) und 174 (Art. 9); *Busley*, Bayerisches Konkordat (Das Bayerische Konkordat von 1817) (Anm. 3).

6 Vgl. Lingg an Faulhaber, Augsburg, 13. November 1919, in: Volk, Ludwig (Bearb.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945, Bd. 1: 1917-1934, Mainz 1975, 109-110, 109; Lingg an Faulhaber, Augsburg, 2. Dezember 1919, in: Volk, Akten (Anm. 6), 117-119, 117-118; Faulhaber an Kiefl, München, 3. Dezember 1919, in: Volk, Akten (Anm. 6), 121; *Busley*, Bayerisches Konkordat (Politische und verfassungsrechtliche Ausgangsposition 1918/19) (Anm. 3); Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 10. November 1919, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreportagen von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 253, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=253> (03.12.2024).

7 Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Politische und verfassungsrechtliche Ausgangsposition 1918/19) (Anm. 3); *Hülsbömer, Raphael*, Eugenio Pacelli im Spiegel der Bischofseinsetzungen in Deutschland von 1919 bis 1939, Bd. 3, Darmstadt 2019, 15-17.

8 Vgl. *Hülsbömer, Raphael*, Eugenio Pacelli im Spiegel der Bischofseinsetzungen in Deutschland von 1919 bis 1939, Bd. 1, Darmstadt 2019, 49-52.

9 Vgl. Aufzeichnung Faulhabers über eine Audienz bei Benedikt XV., Rom, 30. Dezember 1919, in: Volk, Akten (Anm. 6), 123-124, 124.

10 Vgl. *Hamers, Antonius*, Zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis. Die nicht vollendeten Konkordate mit Württemberg und Hessen, in: Brechenmacher, Thomas (Hg.), Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen 109), Paderborn 2007, 115-128, 115-116; *Hülsbömer*, Pacelli 3 (Anm. 7), 17-19.

2 Die Akteure der Konkordatsverhandlungen

Zentraler kirchlicher Akteur war Eugenio Pacelli, seit 1917 Nuntius in München und seit 1920 für die Weimarer Republik, obschon der Sitz der Nuntiatur erst 1925 nach Berlin verlegt wurde.¹¹ Pacelli zählte zu den Architekten der ersten Kodifikation des Kirchenrechts. Der Codex Iuris Canonici von 1917 setzte die päpstlichen Primatsrechte, wie sie auf dem Ersten Vatikanischen Konzil beschlossen worden waren, ins Kirchenrecht um.¹² Und nun wollte Pacelli auch im Hinblick auf das Konkordat den Codex anwenden und votierte daher für ein neues Konkordat.¹³ 1930 wurde er Kardinalstaatssekretär und führte die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls zielstrebig fort. So kam es unter anderem 1933 zum Reichskonkordat, das Pacelli Länderkonkordaten von Anfang an vorgezogen hatte.¹⁴ 1939 wurde er zum Papst gewählt und gab sich den Namen Pius XII.¹⁵

Kardinal Michael Faulhaber, 1917 bis 1952 Erzbischof von München und Freising,¹⁶ unterstützte als ranghöchster Bischof Bayerns Pacelli vorbehaltlos, namentlich auch bei der Frage der Bischofsbestellung. Als Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz brachte er die anderen bayerischen Bischöfe auf die Linie Pacellis, wobei die Bischöfe generell bei den Verhandlungen keinen großen Einfluss hatten.¹⁷ Außerdem war er der Meinung, dass auf ein Reichskonkordat keine Aussicht bestünde, aber in einem bayerischen Konkordat die Interessen der Kirche in Bayern, gerade auch zur Schulfrage, gut gewahrt werden könnten.¹⁸

Auf der staatlichen Seite ist zunächst Johannes Hoffmann (SPD) zu nennen. Der aus der Pfalz stammende Schullehrer, in dessen Berufsgruppe häufig SPD-Anhänger und antiklerikal Eingestellte zu finden waren, fungierte unter Ministerpräsident Kurt Eisner als Kultusminister, 1919/1920 wurde er dessen Nachfolger als Ministerpräsident, wobei er Kultusminister blieb und zusätzlich Außenminister war. Hoffmann befürwortete die weitgehende Eigenständigkeit Bayerns innerhalb der Weimarer Republik und unterstützte gerade auch deswegen die Konkordatsüberlegungen.¹⁹

¹¹ Vgl. Samerski, Stefan, Primat des Kirchenrechts. Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920-1929), in: AfkKR 170 (2001) 5-22, besonders 8-12; Samerski, Stefan, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920), in: Archivum Historiae Pontificiae 34 (1996) 325-368, besonders 353-361.

¹² Vgl. Bischof, Franz Xaver / Bremer, Thomas / Collet, Giancarlo / Fürst, Alfons, Einführung in die Geschichte des Christentums, Freiburg i. Br. 2014, 460-461.

¹³ Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Politische und verfassungsrechtliche Ausgangsposition 1918/19) (Anm. 3); Hülsbömer, Pacelli 3 (Anm. 7), 15-17.

¹⁴ Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Reichspolitisch bedingte Verzögerung bis 1922) (Anm. 3).

¹⁵ Vgl. Altmann, Hugo, Art. Pius XII., Papst, in: BBKL 7 (1994) 682-699 [mit Literatur]; Gelmi, Josef, Art. Pius XII., in: LThK³ (2006) 338 [mit Literatur]; Hülsbömer, Pacelli 1 (Anm. 8), 30-37; Wolf, Hubert / Unterburger, Klaus (Bearb.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland 1929 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen 50), Paderborn 2006, 26-49.

¹⁶ Vgl. Fitschen, Klaus, Art. Faulhaber, Michael von, in: BBKL 24 (2005) 602-615 [mit Literatur]; Ziegler, Walter, Art. Faulhaber, Michael v., in: LThK³ (2006) 1197 [mit Literatur].

¹⁷ Vgl. Faulhaber an Pacelli, München, 9. April 1922, in: Volk, Akten (Anm. 6), 248-250, 249-250; Faulhaber an Mergel, München, 3. Mai 1922, in: Volk, Akten (wie Anm. 6), 252-253; Busley, Bayerisches Konkordat (Der Streit um die Besetzung der Bischofsstühle) (Anm. 3).

¹⁸ Vgl. Faulhaber an Ritter, München, 10. Januar 1922, in: Volk, Akten (Anm. 6), 232-233.

¹⁹ Vgl. Lenk, Leonhard, Art. Hoffmann, Johannes, in: NDB 9 (1972) 427-428; Bosl, Erika, Art. Hoffmann, Johannes, in: Bosl, Karl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983, 361; Schmalzl, Markus, Johannes Hoffmann. Verteidiger der parlamentarischen Demokratie in Bayern, in: Becker, Rainald / Botzenhart, Christof (Hg.), Die Bayerischen Ministerpräsidenten 1918-2018, Regensburg 2024, 79-95.

Nach Hoffmann, in dessen zweitem Kabinett bereits Minister der Bayerischen Volkspartei (BVP) vertreten waren,²⁰ stellte die BVP für längere Zeit die Ministerpräsidenten (bis zur Übernahme durch Heinrich Held 1924 agierten allerdings Experten als sogenannte Beamtenministerpräsidenten²¹), immer in Koalitionen, weswegen man auf die Partner Rücksicht nehmen musste.²²

Unter den nach Hoffmann häufig wechselnden Ministerpräsidenten war Franz Matt von 1920 bis 1926 Kultusminister. Er gehörte der BVP an und prägte sowohl die bayerische Kulturpolitik als auch die Konkordatsverhandlungen in seiner Eigenschaft als zuständiger Minister entscheidend mit. Aufgrund seiner katholischen Sozialisation und seines kirchlichen Engagements wollte er das Konkordat, wobei es ihm auch wichtig war, die staatlichen Rechte zu wahren.²³

Zudem sei Heinrich Held, ebenfalls von der BVP, genannt. Der vorherige Landtagsabgeordnete und Fraktionschef amtierte von 1924 bis 1933, also als das Konkordat geschlossen wurde, als Ministerpräsident.²⁴

Zwei weitere Akteure der BVP waren Franz Goldenberger und Georg Wohlmuth. Goldenberger wirkte als Konkordatsreferent und später als Kultusminister in der Nachfolge von Franz Matt unter Ministerpräsident Heinrich Held.²⁵

Wohlmuth war zeitgleich Landtagsabgeordneter und Dompropst von Eichstätt und somit auf beiden Seiten bei den Verhandlungen vertreten. Er wollte das Konkordat, setzte sich aber intensiv für die Domkapitelwahl ein.²⁶

3 Die Verhandlungen und der Vertragsabschluss

Bereits im Oktober 1919 gab es ein erstes Gespräch zwischen Pacelli und Hoffmann zur Frage des Konkordats.²⁷ Im November 1919 übersandte Pacelli an Kardinal Faulhaber und die anderen bayerischen Bischöfe ein 10-Punkte-Programm, die sogenannte Punktation I,²⁸ in der er seine Vorstellungen zu einem neuen Konkordat darlegte. Am 27. Dezember 1919 machte Pacelli

²⁰ Vgl. *Löffler, Bernhard*, Kabinett Hoffmann II, 1919/20, 28.09.2006, in: Historisches Lexikon Bayerns, at: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Kabinett_Hoffmann_II,_1919/20 (03.12.2024).

²¹ Vgl. *Becker, Nikola*, Eugen Ritter von Knilling. Nur ein „Beamtenministerpräsident“ in Krisenzeit?, in: *Becker / Botzenhart*, Ministerpräsidenten (Anm. 19), 131-152, zum Konkordat besonders 148-149.

²² Vgl. Verzeichnis der Ministerpräsidenten 1918-2024, in: *Becker / Botzenhart*, Ministerpräsidenten (Anm. 19), 417-418.

²³ Vgl. *Müller, Rainer A.*, Art. Matt, Franz, in: *Bosl, Bayerische Biographie* (Anm. 19), 510; *Schmidt, Lydia*, Kultusminister Franz Matt (1920-1926). Schul-, Kirchen- und Kunstpolitik in Bayern nach dem Umbruch von 1918 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 126), München 2000, besonders 256-259.

²⁴ Vgl. *Auerbach, Hellmuth*, Art. Held, Heinrich, in: *NDB* 8 (1969) 463-464; *Bosl, Erika*, Art. Held, Heinrich, in: *Bosl, Bayerische Biographie* (Anm. 19), 327; *Koß, Siegfried*, Art. Held, Heinrich, in: *Ders. / Löhr, Wolfgang* (Hg.), *Biographisches Lexikon des KV*, Teil 2 (Revocatio Historiae 3), Schernfeld 1993, 46-47; *Becker, Winfried*, Heinrich Held. Ringen um Bayerns Staatlichkeit, in: *Becker / Botzenhart*, Ministerpräsidenten (Anm. 19), 153-168.

²⁵ Vgl. *Blessing, Werner K.*, Art. Goldenberger, Franz, in: *Bosl, Bayerische Biographie* (Anm. 19), 264.

²⁶ Vgl. *Franke, Jutta*, Art. Wohlmuth, Georg, in: *Bosl, Bayerische Biographie* (Anm. 19), 858; *Breitling, Florian*, Georg Wohlmuth. Geistlicher, bayerischer Politiker und Kirchenkämpfer aus Eichstätt zwischen Königreich und Republik (Diss.), Passau 1987, besonders 277-308; Art. Wohlmuth, Georg, in: *Körner, Hans-Michael* (Hg.), *Große Bayerische Biographische Enzyklopädie*, Bd. 3: P-Z, München 2005, 2126.

²⁷ Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 30. Oktober 1919, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4127, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4127> (03.12.2024).

²⁸ Vgl. Pacelli an Faulhaber mit Pacelli-Punktation I, München, 28. November 1919, in: *Volk, Akten* (Anm. 6), 116-117.

Hoffmann offiziell das Angebot, ein neues Konkordat auszuhandeln.²⁹ Am 20. Januar 1920 stimmten die bayerische Staatsregierung und der Landtag den Verhandlungen zu.³⁰ Am 4. Februar 1920 legte Pacelli die Punktation II,³¹ jetzt mit 19 Punkten, vor, auf die Matt mit Anmerkungen antwortete.³² Die lange Verhandlungsdauer hing mit dem zwischenzeitlichen Kontakt zu den staatlichen Stellen in Berlin zusammen, da man dort zu gleicher Zeit den Abschluss eines gesamtdeutschen Konkordats erwog und prüfen wollte.³³ Im September 1922 legte Pacelli einen Entwurf für das Konkordat mit Maximalforderungen der kirchlichen Seite vor,³⁴ die bayerische Regierung präsentierte dazu im Januar 1923 einen Gegenentwurf.³⁵ Zwischen Sommer und Herbst kam es dann zur Einigung in fast allen relevanten Fragen.³⁶ Kritische Verhandlungspunkte blieben bis zuletzt die Frage der Konfessionsschule,³⁷ Finanzfragen – hierbei waren die Folgen der Säkularisation und der verfassungsmäßige Ablöseauftrag bestimmend (vgl. Art. 138 WRV)³⁸ – sowie die Bischofsbestellung und damit die Frage, ob der Papst die Bischöfe frei ernennt, wie es der Codex von 1917 vorsah, oder ob das jeweilige Domkapitel, wie es der bisherigen Praxis in Deutschland entsprach, den Bischof frei wählen darf.³⁹ Im Dezember 1923 lobte Papst Pius XI. den Konkordatsentwurf.⁴⁰ Am 18. März 1924 erklärte Reichskanzler Wilhelm Marx, dass es von Seiten des Reichs keine Einwände gäbe

29 Vgl. *Heinritzi, Florian*, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern nach dem Ersten Weltkrieg. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordates von 1924/25, in: Zedler, Jörg (Hg.), *Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939*, München 2010, 203-225, 211.

30 Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 22. Januar 1920, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4128, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4128> (03.12.2024).

31 Vgl. Pacelli-Punktation II, München, 4. Februar 1920, in: Volk, Akten (Anm. 6), 129-131; Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 5. Februar 1920, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4129, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4129> (03.12.2024).

32 Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 10. Februar 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4144, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4144> (03.12.2024); Matt, Franz an Pacelli, Eugenio, Gotteszell, 26. August 1920, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 3728, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=3728> (03.12.2024); Matt, Franz an Pacelli, Eugenio, München, 28. Mai 1921, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 6903, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=6903> (03.12.2024); Matt, Franz an Pacelli, Eugenio, München, 9. Dezember 1921, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 10314, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=10314> (03.12.2024); Matt, Franz an Pacelli, Eugenio, München, 30. März 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 10236, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=10236> (03.12.2024); [Matt, Franz] an Pacelli, Eugenio, München, 10. April 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 10319, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=10319> (03.12.2024); *Busley*, Bayerisches Konkordat (Eröffnung der Konkordatsverhandlungen 1920) (Anm. 3); *Hülsbömer*, Pacelli 3 (Anm. 7), 26-34.

33 Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 19. Juli 1920, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4130, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4130> (03.12.2024); *Busley*, Bayerisches Konkordat (Reichspolitisch bedingte Verzögerung bis 1922) (wie Anm. 3).

34 Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 11. September 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4152, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4152> (03.12.2024); Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 27. September 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4153, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4153> (03.12.2024); Pacelli, Eugenio an Matt, Franz, München, 27. September 1922, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 10323, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=10323> (03.12.2024).

35 Vgl. *Heinritzi, Florian*, Das Staat-Kirche-Verhältnis in Bayern nach dem Ersten Weltkrieg, in: Perin, Raffaella (Hg.), *Pius XI. im Kontext der europäischen Krise (Studi di storia 2)*, Venedig 2016, 111-122, 118.

36 Vgl. *Hülsbömer*, Pacelli 3 (Anm. 7), 56-102.

37 Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Reichspolitisch bedingte Verzögerung bis 1922) (Anm. 3).

38 Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Der Inhalt des Konkordats von 1924) (Anm. 3).

39 Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Der Streit um die Besetzung der Bischofsstühle) (Anm. 3); *Hülsbömer*, Pacelli 3 (Anm. 7), 35-62.

40 Vgl. Aufzeichnung Faulhabers über eine Audienz bei Pius XI. (Auszug), Rom, 8. Dezember 1923, in: Volk, Akten (Anm. 6), 322-323, 323.

und das Konkordat verfassungskonform sei. Pacelli war zuvor extra nach Berlin gereist, um die Prüfung der Reichsregierung zu beschleunigen.⁴¹ Schließlich kam es am 29. März 1924 zur Unterzeichnung des Konkordats.⁴² Da die BVP im Landtag eine Mehrheit für die Annahme des Konkordats organisieren musste, kam man anderen Parteien entgegen und schloss am 15. November 1924 vergleichbare Kirchenverträge auch mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz ab. Nach einer hitzigen Debatte wurden alle drei Verträge mit 73 zu 52 Stimmen am 15. Januar 1925 im Rahmen eines „Mantelgesetzes“ im Landtag angenommen. Die Ratifizierung erfolgte am 24. Januar 1925.⁴³ Damit nahm Bayern innerhalb Deutschlands auch im 20. Jahrhundert eine Vorreiterrolle ein. Das Konkordat sollte nach Auffassung Pacellis Modellcharakter für weitere Konkordate haben,⁴⁴ was sich allerdings – insbesondere bei der Frage der Bischofsbestellung und der Schulfrage – als schwierig erwies,⁴⁵ wie die späteren Konkordate mit Preußen 1929 und Baden 1932 zeigten.⁴⁶

4 Inhalte des Konkordats von 1924

Das Bayerische Konkordat von 1924 regelte das Verhältnis von Staat und Kirche in der Form eines völkerrechtlichen Vertrags.⁴⁷ Vertragspartner waren der Freistaat Bayern, der damals das Selbstverständnis hatte, dass er ein autonomer Staat sei, und der Heilige Stuhl.⁴⁸ Damit entstand erstmals ein Vertrag auf der Basis der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Deren wesentliche Festlegungen waren die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat, die Möglichkeit, dass Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erlangen konnten (vgl. Art. 137 WRV), das Ende der staatlichen Kirchenhoheit, dafür Religionsfreiheit sowie religiöse und weltanschauliche Neutralität. Trotzdem wurde damit in Deutschland kein Laizismus begründet. Vielmehr kann man das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland als Kooperationsprinzip bezeichnen. Gerade in den Konkordaten schlug sich dies

⁴¹ Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, Berlin, 19. März 1924, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4176, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4176> (03.12.2024).

⁴² Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 29. März 1924, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4177, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4177> (03.12.2024); *Busley*, Bayerisches Konkordat (Der Inhalt des Konkordats von 1924) (Anm. 3).

⁴³ Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 29. Dezember 1924, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4180, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4180> (03.12.2024); Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, München, 24. Januar 1925, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 4184, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=4184> (03.12.2024); Pacelli, Eugenio, [Rede anlässlich der Ratifikation des Bayernkonkordats], 24. Januar 1925, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 17718, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=17718> (03.12.2024); die entsprechenden Dokumente in: Huber, Ernst R. / Huber, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988, 298-313; *Busley*, Bayerisches Konkordat (Von der Paraphierung zur Ratifizierung) (Anm. 3).

⁴⁴ Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3).

⁴⁵ Vgl. Pacelli, Eugenio an Gasparri, Pietro, Berlin, 26. Juli 1926, in: Eugenio Pacelli. Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte von 1917 bis 1929, Dokument Nr. 278, at: <https://pacelli-edition.de/dokument.html?idno=278> (03.12.2024); *Hamers*, Konkordatspolitik (Anm. 10), 119-121; *Busley*, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3).

⁴⁶ Vgl. *Plück, Susanne*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, Mainz 1984; *Dambacher, Johannes*, Die Verhandlungen zum Preußenkonkordat von 1929. Unter besonderer Berücksichtigung der römischen Akten (Diss.), Würzburg 2020, 438-460, 658-687 und 990-994.

⁴⁷ Vgl. zu den Inhalten im Überblick: *Busley*, Bayerisches Konkordat (Der Inhalt des Konkordats von 1924) (Anm. 3).

⁴⁸ Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Reichspolitisch bedingte Verzögerung bis 1922) (Anm. 3).

nieder, regeln diese doch sogenannte *res mixtae*, also Angelegenheiten, die sowohl den Staat als auch die Kirche betreffen.⁴⁹

Mit dem Inkrafttreten und der Ratifikation des Konkordats von 1924, das insgesamt 16 Artikel umfasst, verlor das Konkordat von 1817, aus dem Vieles übernommen wurde, seine Rechtskraft (vgl. Art. 15 § 2 und Art. 16 BayK).⁵⁰

4.1 Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Art. 1 BayK)

Das Konkordat beginnt mit drei grundlegenden Prinzipien: (1) Der Staat garantiert der katholischen Kirche Religionsfreiheit: „Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.“ (Art. 1 § 1 BayK), (2) ein Selbstbestimmungsrecht (für innerkirchliche Angelegenheiten): „Er [der Staat] anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.“ (Art. 1 § 2 BayK) und (3) freie Religionsausübung: „Er [der Staat] sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kulturausübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.“ (Art. 1 § 3 BayK).

4.2 Orden und Kongregationen (Art. 2 BayK)

Orden und religiöse Kongregationen können unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben frei errichtet werden und den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erlangen. Sie dürfen Vermögen besitzen, erwerben und selbstständig verwalten, was ebenso für ihre anderen Angelegenheiten gilt. All das wird vom Staat in keinerlei Hinsicht beschränkt (vgl. Art. 2 BayK).

4.3 Erziehung und Bildung (Art. 3-9 BayK)

Fast die Hälfte der Artikel des Konkordats, nämlich 7 von 16 Artikel, enthält Bestimmungen im Bereich der Erziehung und Bildung. Sie richten sich im Wesentlichen an Universitäten und Schulen. Für das Studium der Katholischen Theologie existieren staatliche Universitätsfakultäten in München und Würzburg (vgl. Art. 3 BayK), wie dies 1919 bereits die Weimarer Verfassung ermöglicht hatte (vgl. Art. 149 WRV).

Bei der Bestellung der Professoren, die grundsätzlich nach einem für alle Professoren an staatlichen Universitäten geltenden Berufungsverfahren ablaufen soll, und anderer zur Lehre berechtigter Dozenten kommt der Kirche ein Mitwirkungsrecht zu, die Erteilung des sogenannten Nihil obstat. Das bedeutet, dass ein Professor für das Fach Theologie nur berufen werden kann, wenn der zuständige Ortsbischof bestätigt, dass nichts einer Berufung entgegensteht:

„Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie

⁴⁹ Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3); Hamers, Antonius, Die Rezeption des Reichskonkordates in der Bundesrepublik Deutschland (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 60), Essen 2010, 5-8.

⁵⁰ Die Zitate im Folgenden sind dem Original des Konkordats von 1924 entnommen: Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern, in: AAS 17 (1925) 41-56; Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 299-305. Spätere Änderungen, die, wie im Recht üblich, meist direkt in die Artikel eingearbeitet oder in Form eines Zusatzprotokolls angefügt wurden, werden berücksichtigt. Aktuelle Fassung des Konkordats at: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKonk>true> (03.12.2024).

der Religionslehrer an höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist“ (Art. 3 § 1 BayK).

Ein einmal erteiltes Nihil obstat kann durch den Diözesanbischof auch wieder entzogen werden, falls es in der Lehre oder im Lebenswandel eines Professors Gravierendes zu beanstanden gäbe. Bei solchen Fällen hat der Staat die Pflicht, für die betreffenden Personen eine andere Verwendung zu suchen:

„Sollte einer der genannten Lehrer vom Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen“ (Art. 3 § 2 BayK).

Die Lehre an den theologischen Fakultäten dient vornehmlich der Priesterausbildung (damals fand die Lehrerbildung noch an Lehrerbildungsanstalten statt) und muss daher die entsprechenden kirchlichen Vorgaben berücksichtigen, so die Festlegung des Konkordats von 1924:

„Der Unterricht an theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen muss den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen“ (Art. 4 § 1 BayK).

Eine Besonderheit stellt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt dar, die als einzige in Deutschland in kirchlicher Trägerschaft ist, jedoch vom Staat zu einem wesentlichen Teil (auch finanziell) mitgetragen wird. Ihre Standards stimmen mit jenen an staatlichen Universitäten überein, weshalb gleiche Abschlüsse erzielt werden können und die volle Vergleichbarkeit gesichert ist (vgl. Art. 5 BayK).

Der Religionsunterricht ist in Übereinstimmung mit der Weimarer Reichsverfassung (vgl. Art. 149 WRV) beziehungsweise heute mit dem Grundgesetz (vgl. Art. 7 § 3 GG) ein ordentliches Lehrfach und wird nach Konfessionen getrennt erteilt. Wie bei den Universitäten kommt der Kirche durch die Erteilung der *missio canonica* ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Lehrkräfte zu. Ebenso bestimmt die Kirche die Inhalte des Religionsunterrichts und hat darüber ein Aufsichtsrecht. Als Religionslehrer können auch Kleriker und in jüngster Zeit pastorale Mitarbeiter eingesetzt werden, wobei in ihrer Ausbildung eine Gleichwertigkeit zur Lehrerausbildung gesehen wird (vgl. Art. 7 BayK).

Neben staatlichen Schulen können auch Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft (Diözesen, Orden) eingerichtet werden. Wie bei der katholischen Universität wird auch hier auf Vergleichbarkeit Wert gelegt. Die Schulen können staatlich anerkannt werden und erhalten Finanzhilfen, da die Bildung grundsätzlich Aufgabe des Staates ist und die Kirche in diesem Fall einen Teil der Staatsaufgaben übernimmt (vgl. Art. 8 und 9 BayK).

4.4 Staatsleistungen (Art. 10 BayK)

Der längste Artikel des Konkordats widmet sich detailliert den Finanzen, zweifellos das umstrittenste Thema des Konkordats. Paragraph 1 hält fest: „Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen“ und erinnert daran, dass es hierbei überwiegend um Verpflichtungen geht, die aus der Säkularisation von 1803, vor

allem den Paragraphen 35 und 63 des Reichsdeputationshauptschlusses,⁵¹ resultieren. Denn der Staat nahm den kirchlichen Institutionen nicht irgendwelchen Besitz weg. Kirchenbesitz war und ist immer zweckgebunden, er dient der Seelsorge, und somit musste und muss der Staat hier fortlaufend Gegenleistungen zahlen: Gehälter (für Bischöfe, Domkapitel, Weihbischöfe, Generalvikare und bischöfliche Sekretäre) und Wohnungen, Zuschüsse für die Domkirchen, Seminare und Pensionen sowie die Zurverfügungstellung von Gebäuden (für Ordinariate, Kapitel und Archive) mit der damit verbundenen Baulast. Darüber hinaus werden der Kirche Eigentums- und Besitzrechte zugesprochen, Kirchenvermögen garantiert, die Existenz von Kirchenstiftungen und der Einzug einer Kirchensteuer auf der Grundlage bürgerlicher Steuerlisten zugestanden (vgl. Art. 10 BayK).

4.5 Anstaltsseelsorge (Art. 11 BayK)

In den Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten ermöglicht der Staat kirchliche Seelsorge (vgl. Art. 11 BayK).

4.6 Diözesane Umschreibung (Art. 12 BayK)

Bezüglich der territorialen Gliederung blieb es bei den Festlegungen des Konkordats von 1817: Zwei Kirchenprovinzen und acht Diözesen, einerseits die Kirchenprovinz München und Freising mit dem gleichnamigen Metropolitanbistum sowie den Suffraganbistümern Augsburg, Passau und Regensburg, andererseits das Metropolitanbistum Bamberg, namensgebend für die Kirchenprovinz, mit den Suffraganbistümern Eichstätt, Speyer und Würzburg. Hier mag überraschen, dass Speyer zur Kirchenprovinz Bamberg gehört und im Bayernkonkordat genannt wird, zumal das Bistum Gebiete der Bundesländer Rheinland-Pfalz und des Saarlandes umfasst. Als das Konkordat 1924 geschlossen wurde, gehörte die alte Pfalz, die mit den Speyerer Bistumsgrenzen übereinstimmte, noch zu Bayern. Da für die Anwendung von Konkordaten immer die Umschreibung eines Territoriums bei Vertragsabschluss gilt, gehört das Bistum Speyer kirchlich gesehen bis heute zu Bayern und so wird für dieses Bistum das bayerische Konkordat angewendet, was wohl die größte Auswirkung bei der Bischofsbestellung hat (vgl. Art. 12 BayK).

4.7 Anforderungen an Kleriker (Art. 13 BayK)

An die Kleriker, die in Seelsorge, Religionsunterricht, Diözesanverwaltung oder Diözesanbildungsanstalten tätig sind, stellt der Staat die Mindestanforderung der deutschen Staatsangehörigkeit und eines Studiums; die Möglichkeit sogenannter Erinnerungen gegen die Amtseinsetzung staatlicherseits fiel 1941 weg.⁵² Obere von Orden oder Kongregationen müssen ebenso die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (vgl. Art. 13 BayK).

4.8 Bestellung der Bischöfe (Art. 14 BayK)

Bei der heftig umstrittenen Frage,⁵³ wie die Bischöfe bestellt werden sollen, setzte am Ende Eugenio Pacelli das neu geschaffene Kirchenrecht durch. Während nach dem Konkordat von

⁵¹ Vgl. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 18-19.

⁵² Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3).

⁵³ Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Der Streit um die Besetzung der Bischofsstühle) (Anm. 3); Hülsbömer, Pacelli 3 (Anm. 7), 23-109.

1817 der König, der in diesem Konkordat generell eine starke Stellung hatte, die Bischöfe nominierte,⁵⁴ werden die Bischöfe in Bayern seit dem Konkordat von 1924 in Übereinstimmung mit dem Codex von 1917 (vgl. c. 329 § 2: „*Eos [Episcopos] libere nominat Romanus Pontifex.*“) durch den Heiligen Stuhl frei ernannt. Den Domkapiteln wurde lediglich zugestanden, in regelmäßigen Abständen sowie bei der Vakanz des jeweiligen Bischofsstuhls Vorschlagslisten einzureichen.⁵⁵ Bei den Konkordaten von Preußen 1929⁵⁶ und Baden 1932⁵⁷ konnte die seit dem Wormser Konkordat von 1122⁵⁸ im Heiligen Römischen Reich übliche und bis heute geltende Wahl durch die Domkapitelwahl festgeschrieben werden. Diese ist freilich erheblich eingeschränkt, da die Domkapitel den Bischof nicht mehr frei, sondern aus einem Dreivorschlag des Heiligen Stuhls zu wählen haben.⁵⁹ Dieses Zugeständnis machte der Heilige Stuhl, weil sich die Bestimmungen des Codex von 1917 nicht durchsetzen ließen. Der revidierte Codex von 1983 berücksichtigte diesen Sachverhalt, indem die unterschiedliche Praxis der Bischofsbestellung aufgenommen wurde. So heißt es nun in c. 377 § 1 CIC/1983: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Damit war auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Konkordate völkerrechtliche Verträge sind, deren Regelungen über dem Kirchenrecht stehen (vgl. c. 3 CIC/1983). Während das Konkordat von 1817 einen Eid der Bischöfe vorsah,⁶⁰ entfiel er im Konkordat von 1924, er lebte erst 1933 mit dem Reichskonkordat wieder auf.⁶¹ Die Domkapitulare werden abwechselnd von Bischof und Kapitel ernannt (vgl. Art. 14 BayK).

4.9 Lösung zukünftiger Probleme (Art. 15 BayK)

Das Konkordat wurde 1924 für eine konkrete Situation geschaffen. Weil die damaligen Gegebenheiten sich verändern konnten, wurde abschließend festgelegt, dass Änderungen des Konkordats im Einvernehmen möglich sind. So heißt es in Art. 15 BayK: „Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“

5 Neuerungen der Bestimmungen und Weiterwirken des bayerischen Staatskirchenrechts

Das Konkordat wurde in den 100 Jahren seines Bestehens wiederholt modifiziert. Interessanterweise gab es aber – abgesehen vom bereits erwähnten Wegfall von Erinnerungen

⁵⁴ Vgl. Übereinkunft zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1817, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 174 (Art. 9); Busley, Bayerisches Konkordat (Das Bayerische Konkordat von 1817) (Anm. 3).

⁵⁵ Vgl. Hülsbömer, Pacelli 3 (Anm. 7), 104-109; die Ausführungsdekrete vom 4. April 1926 zum Listenverfahren von Artikel 14 § 1 des bayerischen Konkordats von 1924 in: Hülsbömer, Raphael, Eugenio Pacelli im Spiegel der Bischofseinsetzungen in Deutschland von 1919 bis 1939, Bd. 4, Darmstadt 2019, 318-325.

⁵⁶ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 322-328.

⁵⁷ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 354-360.

⁵⁸ Vgl. Busley, Bayerisches Konkordat (Ältere Konkordate) (Anm. 3); Bischof / Bremer / Collet / Fürst, Geschichte des Christentums (Anm. 12), 226-229.

⁵⁹ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 325 (Art. 6); Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 355 (Art. 3).

⁶⁰ Vgl. Huber / Huber, Staat und Kirche 1 (Anm. 3), 177-178.

⁶¹ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, in: Huber / Huber, Staat und Kirche 4 (Anm. 43), 509 (Art. 16).

bei manchen Pfarramtsbesetzungen – die ersten 41 Jahre von 1924 bis 1966 gar keine Veränderungen. Und die Änderungen betrafen allesamt den Bereich der Bildung, was wiederum auf die Veränderungen im Bildungswesen seit den 1960er Jahren zurückzuführen ist.⁶² Die größte Zäsur war sicher die Ablösung der Konfessionsschule durch eine christliche Gemeinschaftsschule. Beim Abschluss des Konkordats war die Konfessionsschule noch als Regelschule verankert worden, obwohl sie im Landtag strittig war. Bereits damals umkämpft, fiel sie schließlich im Jahr 1968 und mit ihr die konfessionelle Lehrerbildung (vgl. ehemals Art. 5 BayK).⁶³ Zusätzlich machte die Neuordnung der Lehrerbildung 1974 und 1978 die wohl „umfassendste Änderung“⁶⁴ in der 100-jährigen Geschichte des Konkordats erforderlich. Als die Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten integriert wurden, kam für die Theologischen Fakultäten mit der Lehrerausbildung ein weiteres Aufgabenfeld dazu. Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, schließlich galt und gilt es auf die unterschiedlichen Bedürfnisse sämtlicher Schularten einzugehen. Im Zusammenhang mit dieser Neuerung wurde auch festgelegt, dass jede Fakultät – neben den Fächern, die das kanonische Recht verlangt – über einen Lehrstuhl für die Didaktik des Religionsunterrichts verfügen muss (vgl. Art. 3 und 4 BayK). Was damals teils für Argwohn sorgte, ist heute selbstverständlicher Bestandteil sämtlicher Fakultäten geworden. Als im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils weitere Seelsorgeberufe zugelassen wurden, wurden auch diese als Zielgruppe der Fakultäten in den Text aufgenommen.⁶⁵

Darüber hinaus ging es um die Auflösung von Philosophisch-Theologischen Hochschulen (Freising und Regensburg 1966, Dillingen 1970, Bamberg und Passau 1974) und deren Integration als Katholisch-Theologische Fakultäten an den Universitäten (Regensburg 1966, Augsburg 1970, Bamberg und Passau 1974).⁶⁶ Aufgrund rückläufiger Studierendenzahlen wurde 2007 vereinbart, die Theologischen Fakultäten an den Universitäten Bamberg und Passau für 15 Jahre ruhen zu lassen und zu Instituten für die Lehrerbildung herabzustufen (5 Lehrstühle, kein Promotionsrecht). Das betrifft ebenso die Institute an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth. Auch wenn die Fakultäten *de iure* noch existieren, bedeutete das doch eine große Veränderung in der Geschichte des Bayernkonkordats. Um einen Eindruck zu vermitteln, wie Änderungen des Konkordats erfolgen und sprachlich ausgedrückt werden, wird hier der entsprechende Passus vollständig wiedergegeben:

„Veranlasst durch den zahlenmäßigen Rückgang von Theologiestudenten im Diplom-Studiengang und von Studierenden für das Fach Katholische Religionslehre an einigen Theologischen Fakultäten und Bildungsstätten Bayerns, der zu einem Missverhältnis zwischen der Zahl der Lehrenden und der Studierenden geführt hat, getragen von der gemeinsamen Sorge, die katholische Theologie in der bayerischen Universitätslandschaft und im Gesamt der hier betriebenen Wissenschaften nicht nur zu erhalten, sondern durch Konzentration zu stärken und zu fördern, im Einvernehmen, das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern bestehende Konkordat unangetastet fortbestehen zu lassen, zugleich mit der Bereitschaft, bei eventuell sich ergebenden Fragen und Problemen im Geist von Art. 15 § 1 des Konkordates gemeinsam eine freundschaftliche Lösung

⁶² Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3).

⁶³ Vgl. *Listl*, Konkordatäre Entwicklung (Anm. 4), 459.

⁶⁴ Ebd., 460.

⁶⁵ Vgl. ebd., 460-461.

⁶⁶ Vgl. ebd., 458-460.

herbeizuführen, wird zwischen dem Heiligen Stuhl [...] und dem Freistaat Bayern [...] nachstehendes Zusatzprotokoll zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates vereinbart.“⁶⁷

Weitere Änderungen im Hochschulrecht betrafen die Katholische Universität, nämlich die Vereinigung von Pädagogischer Hochschule und Philosophisch-Theologischer Hochschule zur Gesamthochschule Eichstätt, die Namensänderung in „Katholische Universität Eichstätt“ sowie die Einrichtung einer Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Standorterweiterung auf Ingolstadt.⁶⁸ Zu den Modifikationen in den Kirchenverträgen zählte unter anderem auch die Errichtung einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Jahr 1967 an der Ludwig-Maximilians-Universität München.⁶⁹

6 Fazit

Nach den revolutionären Umbrüchen, die ganz Europa erfassten, musste auch das Staat-Kirche-Verhältnis neu geregelt werden. Seit dem 19. Jahrhundert geschah dies durch die Konkordatspolitik. Da die Kirche mit dem Heiligen Stuhl über ein Völkerrechtssubjekt verfügt, kann sie über ihn völkerrechtliche Verträge schließen und somit eine hohe Verbindlichkeit sichern.⁷⁰ Da die Konkordate des 19. Jahrhunderts sehr auf die Könige zugeschnitten waren und ihnen eine zentrale Stellung einräumten, stellte sich nach dem Untergang der Monarchien die Frage nach deren Fortgeltung. Zugleich wollte die Kirche den Codex Iuris Canonici von 1917 umsetzen und daher neue Konkordate schließen. Bayern schloss sowohl im 19. als auch im 20. Jahrhundert sehr früh ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, weswegen die beiden bayerischen Konkordate von 1817 und 1924 für den Heiligen Stuhl Modellcharakter für andere Konkordate hatten. Gleichwohl kam es in den Verhandlungen mit anderen Regierungen in einzelnen Sachfragen zu unterschiedlichen Lösungen. So ist die Bischofsbestellung in den für Deutschland geltenden Konkordaten unterschiedlich geregelt.⁷¹

Die Bedeutung des Konkordats von 1924 ist nicht zu unterschätzen, schließlich steht es als erstes Konkordat auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung. Bayern spielte also eine Vorreiterrolle.⁷² Zudem wollte Bayern durch diesen völkerrechtlichen Vertrag seine Eigenstaatlichkeit gegenüber der Weimarer Republik demonstrieren. Es ist nicht zu leugnen, dass dies eine wesentliche Motivation der bayerischen Regierung war, das Konkordat abzuschließen.⁷³ Man könnte sagen, dass Bayern einen hohen Preis bezahlt hat, um seine Souveränität zu untermauern, schließlich machte man viele Zugeständnisse an die Kirche. Größte Streitpunkte waren die Bischofsbestellung – hier wollten sich die Ortskirchen Einfluss

⁶⁷ Zusatzprotokoll vom 19. Januar 2007 zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 8. Juni 1988, in: AAS 99 (2007) 595-603, 595-596.

⁶⁸ Vgl. *Listl*, Konkordatäre Entwicklung (Anm. 4), 461.

⁶⁹ Vgl. ebd., 461-463, besonders 461.

⁷⁰ Vgl. *Oechslein*, *Heinrich*, Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der Katholischen Kirche (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 16), Freiburg (Schweiz) 1974; *Köck*, *Heribert Franz*, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls. Dargestellt an seinen Beziehungen zu den Staaten und internationalen Organisationen, Berlin 1975; *Schnizer*, *Helmut*, Art. Apostolischer Stuhl, in: LThK³ 1 (1993) 877; *Del Re*, *Niccolò*, Art. Heiliger Stuhl, in: Ders. (Hg.), *Vatikanlexikon*, Augsburg 1998, 297-298.

⁷¹ Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3).

⁷² Vgl. ebd.

⁷³ Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Reichspolitisch bedingte Verzögerung bis 1922) (Anm. 3).

sichern – und die erheblichen Staatsleistungen. Man könnte aber auch positiv sagen, dass der Staat der Kirche eine rechtliche Grundlage bot und bietet, eine freundschaftliche Verbindung zu ihr hält und ihr Engagement für das Gemeinwohl anerkennt. Das Konkordat hat dieses Verhältnis sehr umfassend geregelt: Anliegen beider Seiten sind enthalten, man geht den Weg der Kooperation und garantiert gegenseitige Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Zudem zeigte sich der bayerische Staat durch das zeitgleiche Abschließen von zwei Verträgen mit der links- wie rechtsrheinischen evangelischen Landeskirche wie schon 1817/18 als paritätisch. Zugleich hatte auch hier Bayern Modellcharakter, denn in Preußen und Baden folgten den Konkordaten ähnliche Verträge. Die Kirchenverträge sind zwar nicht im Völkerrecht zu verorten, aber dafür waren die Ortskirchen die Vertragspartner, während beim Konkordat die Ortskirchen bei der Erarbeitung kaum Einfluss hatten und Partizipation sowie Mitbestimmung nur schwach ausgebildet sind. Trotz einiger Veränderungen hat sich erwiesen, dass die Konkordate dauerhafte Regelungen möglich machen.⁷⁴

Das Bundesverfassungsgericht entschied 1957, dass alle Konkordate fortgelten und so wurden in der Bundesrepublik auch nach dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche Verträge zwischen Staat und Kirche geschlossen.⁷⁵ Zugleich sind die Konkordate beziehungsweise deren inhaltliche Festlegungen immer umstritten geblieben und auch aktuell Gegenstand öffentlicher Diskussionen, vor allem die Ablösung der Staatsleistungen, ein Verfassungsauftrag (vgl. Art. 138 WRV und Art. 140 GG), wird kontrovers diskutiert.⁷⁶ Unabhängig davon gilt auch das bayerische Konkordat von 1924 mit leichten Modifikationen bis heute. Es sichert die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und katholischer Kirche und bildet auch noch in der Gegenwart die staatskirchenrechtliche Basis des kirchlichen Lebens in Bayern.

74 Vgl. *Unterburger, Klaus*, Das Bayerische Konkordat von 1924/25. Eine historische Hinführung zum Vertragswerk, in: *zur debatte* 54,3 (2024) 6-8, 8; *Heinritzi, Florian*, Ein teures Wunschkind! Bayern, der Heilige Stuhl und das Konkordat von 1924, in: *zur debatte* 54,3 (2024) 81-86, 86.

75 Vgl. *Busley*, Bayerisches Konkordat (Ausblick und Würdigung) (Anm. 3); *Hamers*, Rezeption (Anm. 49), 18-27 und 64-72.

76 Vgl. *De Wall, Heinrich*, Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht, in: *Marré / Schümmelfeder / Kämper*, Säkularisation und Säkularisierung (Anm. 1), 53-82, besonders 63-77.